

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Regionale Planungsstelle Mittelthüringen
beim Thüringer Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

Stellungnahme der Landeshauptstadt Erfurt zum ersten Entwurf der Fortschreibung des Regionalplanes Mittelthüringen

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Erfurt,

zum ersten Entwurf der Fortschreibung des Regionalplanes Mittelthüringen gibt die Landeshauptstadt Erfurt die nachfolgend aufgeführten Hinweise und Anregungen. Diese sind nach aufsteigenden Seitenzahlen sortiert; im Anschluss finden sich Hinweise und Anregungen zur Raumnutzungskarte.

Seite 6

Zentrale Orte, Grundsatz 1-9

„Das Oberzentrum Erfurt soll als Hochschulstandort weiterentwickelt werden.“

In der Begründung des Plansatzes wird auf die Universität und die Fachhochschule verwiesen. Darüber hinaus ist in Erfurt ein staatlich anerkanntes duales Studium an der Internationalen Berufsakademie Erfurt und der IUBH Internationale Hochschule möglich.

Seite 11

Siedlungsentwicklung, Grundsatz 2-3

„Als Retentionsflächen geeignete Freiräume sollen im Rahmen einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung freigehalten und vorhandene bauliche Nutzungen an Retentionserfordernisse angepasst werden.“

Die in der Begründung angeführten „Überschwemmungsbereiche und Retentionsflächen“ bedürfen einer Definition und ggf. Flächenabgrenzung, um sie sicher nachvollziehen zu können. Beide Begriffe werden hier wechselnd verwendet. Es wird vermutet, dass mit „Überschwemmungsflächen“ die Gesamtheit der Vorranggebiete „Hochwasserrisiko“ entsprechend Ziel 4-3 sowie der Vorbehaltsgebiete „Hochwasserrisiko“ entsprechend Grundsatz 4-8 gemeint ist, also alle Flächen innerhalb eines prognostizierten Hochwasserereignisses HQ200. Grundsatz 2-3 soll nun laut Begründung „weitere als Retentionsflächen geeignete Freiräume“ betreffen. Fraglich ist, ob die Abwägungsdirektive, solche Bereiche außerhalb HQ200 sollen „freigehalten und vorhandene bauliche Nutzungen an Retentionserfordernisse angepasst

Seite 1 von 19

Sie erreichen uns:

E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

werden“, angemessen wäre. Es wird angeregt, diesbezüglich die Begrifflichkeiten und die Regelungsgehalte des Grundsatzes 2-3, des Zieles 4-3 und des Grundsatzes 4-8 eindeutiger aufeinander abzustimmen.

Überschwemmungsbereiche bzw. Retentionsflächen stellen unter anderem auch relevante Frisch- und Kaltluftleitbahnen bzw. klimaökologische Ausgleichsräume dar. Im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung berücksichtigt die Bauleitplanung die notwendige Sicherung durch die Schaffung entsprechender städtebaulicher Strukturen. In Erfurt stellen die Geraaue und deren Nebenarme einen der wichtigsten Ausgleichsräume innerhalb der Kernstadt dar.

Seite 11

Siedlungsentwicklung, Grundsatz 2-5

„Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden soll sich am gemeindebezogenen Bedarf orientieren. Sie soll an den sich aus dem demographischen Wandel ergebenden unterschiedlichen Anforderungen ausgerichtet werden.“

Es wird angeregt, den im zweiten Absatz der Begründung verwendeten Terminus „natürliche Bevölkerungsentwicklung“ durch „Bevölkerungsentwicklung“ zu ersetzen, da – wie auch an anderer Stelle der Begründung dargelegt – auch die Wanderungsbewegungen für den gemeindebezogenen Bedarf relevant sind.

Seite 12

Siedlungsentwicklung, Grundsatz 2-6

„Im Rahmen der Siedlungsentwicklung sollen die Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgen und Erholen so geordnet werden, dass räumlich bedingter Verkehrsaufwand reduziert und einer Zersiedelung der Landschaft entgegengewirkt wird.“

Der letzte Satz der Begründung lautet: „Ungeeignete und ungünstig gelegene Standorte können in diesem Zusammenhang langfristig rückentwickelt und somit einen Beitrag zur Erhaltung der Landschaftsräume geleistet werden.“ Es bleibt offen, was mit „Standorte“ und „rückentwickelt“ konkret gemeint ist. Der Rückbau von Siedlungsbereichen aufgrund suboptimaler Einordnung in verkehrliche Infrastruktursysteme scheint zumindest nicht realistisch. In dieser Form leistet der Satz daher keinen Beitrag zur besseren Verständlichkeit und Anwendbarkeit des Grundsatzes und sollte entfallen oder so umformuliert werden, dass die Intentionen des Plangebers deutlich werden.

Seite 14 ff.

Siedlungsentwicklung, Ziel 2-1

„In den folgenden Gebieten sind naturschutzfachlich wertvolle, für die Kaltluftentstehung bedeutende oder zur Verhinderung bandartiger Siedlungsstruktur wichtige siedlungsnaher Freiräume zu sichern. Siedlungsflächenerweiterungen zwischen folgenden Siedlungsbereichen die den genannten Funktionen entgegenstehen sind ausgeschlossen:

- Schmira / Hochheim (Erfurt) nördlich der Gothaer Straße
- Schmira / Bindersleben (Erfurt)
- Urbich / Niedernissa (Erfurt)
- Hochstedt / Güterverkehrszentrum (Erfurt)
- Südlich und Nördlich Dittelstedt (Erfurt)
- Kühnhausen (Erfurt) / Elxleben
- ...
- Gispersleben / Kühnhausen (Erfurt)
- Kerspleben / Azmannsdorf (Erfurt)

- Büßleben / Linderbach (Erfurt)
- Vieselbach / Wallichen (Erfurt)
- Kleinmölsen / Töttleben (Erfurt)
- Töttleben / Kerspleben (Erfurt)
- ...

Siedlungsflächenerweiterungen von folgenden Siedlungsbereichen die den genannten Funktionen entgegenstehen, sind ausgeschlossen:

- Marbach westlich, nördlich und südlich (Erfurt)
- Windischholzhausen südöstlich (Erfurt)
- ...

Die mit dem Ziel 2-1 verfolgten Absichten des Plangebers erscheinen nachvollziehbar:

- Verhinderung der Entstehung bandartiger Siedlungsstrukturen;
- Schutz naturschutzfachlich wertvoller Bereiche in Siedlungsrandlage;
- Schutz für die Kaltluftentstehung bedeutsamer Bereiche in Siedlungsrandlage.

Der letztgenannte Punkt entspricht dem Erfordernis der Klimaanpassung und der damit verbundenen Sicherung der wichtigsten Ausgleichsräume; dem ist im Rahmen der Regionalplanung nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) Rechnung zu tragen. Die notwendigen räumlichen Erfordernisse, die der Klimaanpassung dienen, sollen unter anderem mit dem Ziel 2-1 im Regionalplan Mittelthüringen verankert werden. Diese beabsichtigte Integration klimaökologischer Belange wird seitens der Stadt Erfurt unterstützt und mitgetragen.

Jedoch lassen Plansatz und Begründung die gebotene räumliche und sachliche Konkretisierung vermissen, sodass sowie eine abschließende Abwägungsentscheidung nicht ermöglicht wird und es daher dem Plansatz in der jetzigen Form an der Zielqualität gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG mangelt. Hierfür sollen beispielhaft folgende freizuhaltende Siedlungsbereiche betrachtet werden:

Bereich „Kühnhausen (Erfurt) / Elxleben“

Als Begründung für die Freihaltung dieses Bereiches ist unter anderem die Verhinderung bandartiger Siedlungsstrukturen angegeben. Zwischen den Ortsrändern besteht derzeit ein Abstand von ca. 1 000 Meter Luftlinie. Unklar ist, ob zum Beispiel eine Siedlungserweiterung von Elxleben nach Süden oder von Kühnhausen nach Norden um ca. 200 Meter dem Ziel 2-1 entgegensteht oder nicht. Von einer bandartigen Siedlungsstruktur könnte bei einem verbleibenden Abstand von 800 Meter sicher nicht gesprochen werden. Plansatz und Begründung lassen jedoch keine weitere Deutung zu, ob der Plangeber jedwede Inanspruchnahme von Fläche ausschließen will oder ob dies erst ab einer gewissen Grenze gelten soll. Für die Bestimmung einer solchen Grenze im Sinne des Plangebers bestehen auch keine Anhaltspunkte. Selbst wenn zum Beispiel in einem Gutachten auf nachfolgender Planungsebene mit wissenschaftlichen Methoden nach einem zutreffenden Grenzwert gesucht würde, wäre noch immer unklar, ob das Ergebnis den ursprünglichen Erwägungen des Plangebers beim Abwägungsbeschluss zum Regionalplan entspräche. Hierzu trägt unter anderem auch bei, dass in der Raumnutzungskarte zwischen beiden Ortslagen keine Ziele der Raumordnung dargestellt sind, die einer Siedlungserweiterung entgegenstehen; teilweise ist das dargestellte Vorbehaltsgebiet „Landwirtschaftliche Bodennutzung“ sogar von den Ortsrändern abgerückt. Insofern liegen in der jetzigen Form des Zieles 2-1 keine „verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen“ im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG vor.

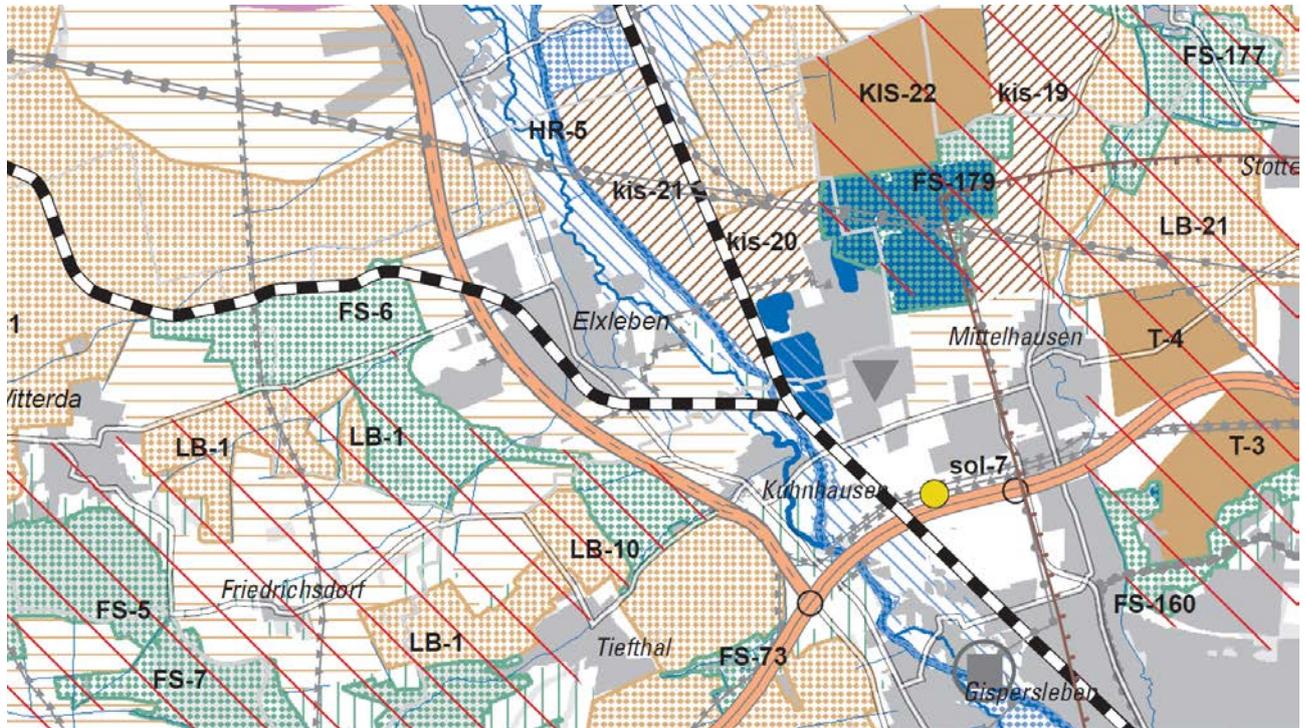


Abbildung: Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte, Bereich Kühnhausen / Elxleben

Bereich „Schmira / Bindersleben (Erfurt)“

Der siedlungsnaher Freiraum in diesem Bereich soll gesichert werden, um Gebiete zu schützen, die „für die Entstehung von Kaltluft bedeutend“ sind. Dabei stellen sich zur örtlichen Bestimmbarkeit zwei Fragen:

- Welcher Raum ist mit der Beschreibung „zwischen folgenden Siedlungsbereichen ... Schmira / Bindersleben (Erfurt)“ eigentlich gemeint?
- Welche Teilbereiche dieses Raumes sind „für die Kaltluftentstehung bedeutend“?

Zur ersten Frage müsste zum Beispiel klargestellt werden, ob mit „Bindersleben“ die historisch gewachsene Ortslage gemeint ist oder alle bebauten Bereiche innerhalb des kommunalrechtlichen Ortsteiles Bindersleben. Dieser reicht im Osten ca. 1 400 Meter über die historische Ortslage hinaus, bis an den Hauptfriedhof heran, und umfasst städtische Siedlungsstrukturen mit Wohn- und Gewerbebauten, Versorgungsanlagen, Kleingärten und dem Flughafen, die in ihrer Gesamtheit nicht ohne weiteres einem „Siedlungsbereich Bindersleben“ zuzuordnen sind.

Weiterhin müsste feststehen, wie die äußeren Begrenzungen der benannten Räume zu ermitteln sind. Denkbar wären zum Beispiel gedachte gerade Linie zwischen den jeweils äußersten Gebäuden bzw. den Grenzpunkten von Gemeinden, Ortsteilen oder Gemarkungen. Denkbar wäre auch, dass diese Begrenzungen nicht geradlinig verlaufen sollen, sondern leicht konvex oder orientiert an besonderen topografischen Gegebenheiten. Aber auch andere Denkmodelle sind nicht ausgeschlossen, womit für künftige Vorhaben unklar sein wird, ob sie innerhalb des benannten Bereiches liegt oder nicht. Zu dieser Frage gibt der Regionalplan keinerlei Anhaltspunkte, sodass keine „verbindliche Vorgaben in Form von räumlich ... bestimmten oder bestimmbar... textlichen oder zeichnerischen Festlegungen“ im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG vorliegen.

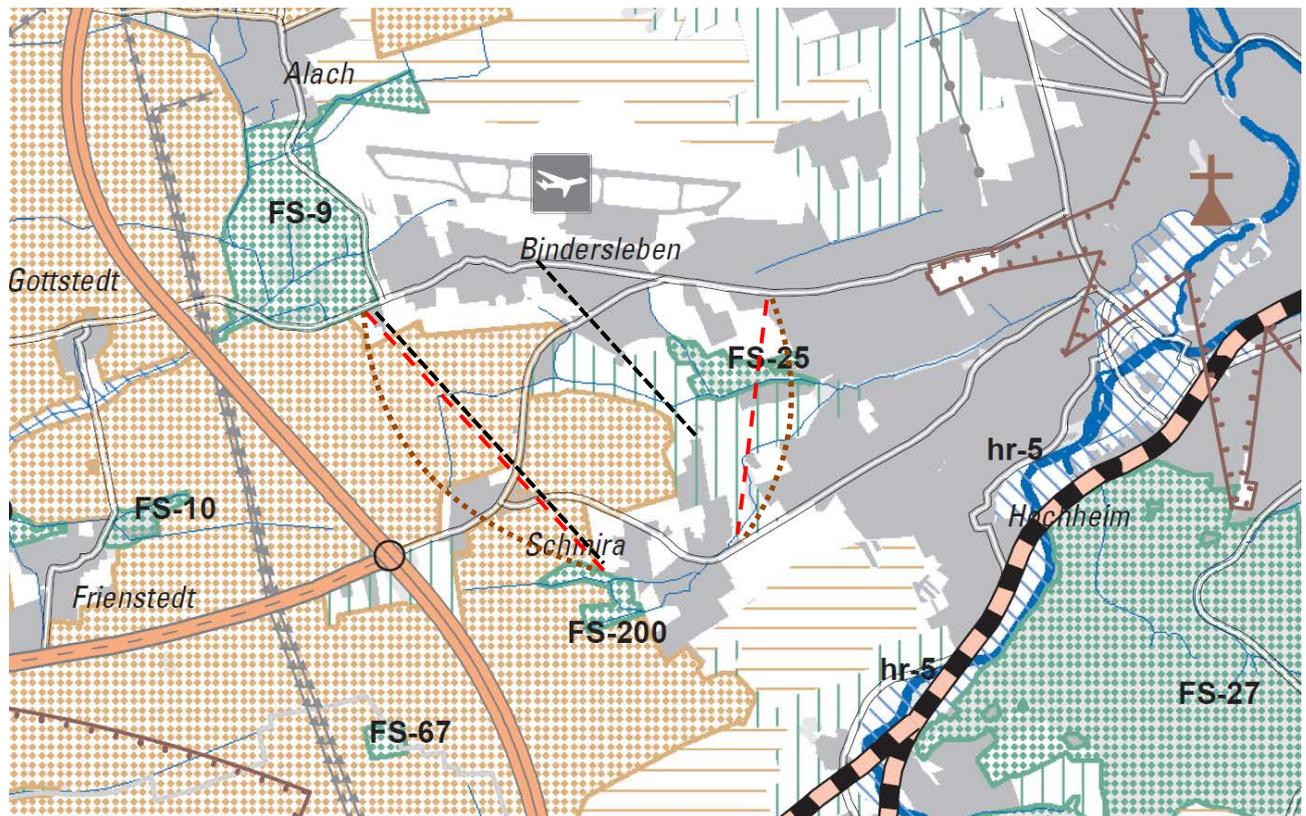


Abbildung: Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte, Bereich Schmira / Bindersleben mit denkbaren Außengrenzen zu schützender Bereiche:

- geradlinige Abgrenzung zwischen den historischen Ortslagen
- - - - - geradlinige Abgrenzung zwischen Schmira und Ortsteil Bindersleben
- konvexe Abgrenzung zwischen Schmira und Ortsteil Bindersleben

Darüber hinaus müsste der Regionalplan abschließend darlegen, welche Teilbereiche aus regionalplanerischer Sicht „für die Kaltluftentstehung bedeutend“ sind. Hierzu enthält die Begründung lediglich einen unkommentierten Verweis auf Karte 8 im Anhang des Umweltberichtes.

Nach der Legende dieser Karte muss davon ausgegangen werden, dass die dort bezeichneten „Kaltluftentstehungsgebiet mit Belüftungspotential Bebauung“ zur weiteren Beurteilung heranzuziehen sind. Diese sind gerastert, mit einer Kantenlänge 250 Metern dargestellt. Eine rein grafische Extrapolation dieser Rasterkanten zur Ermittlung der Abgrenzung auf einer vorhabenbezogenen Maßstabsebene dürfte sich verbieten, da die dafür heranzuziehenden, konkreten Klimaverhältnisse stark von mikrostandörtlichen Gegebenheiten wie Topografie, Rauigkeit, Albedo usw. abhängen und keinem idealisierten Verlauf folgen.

Anhand dieser Darstellung ist nicht ableitbar, welche konkreten Flächen aus regionalplanerischer Sicht für schützenswert gehalten werden. Insofern müsste in einem wissenschaftlichen Gutachten nach der vom Regionalplan intendierten Abgrenzung gesucht werden. Allerdings ist durch den Regionalplan nicht benannt, auf welchen klimatologischen Zielwerten ein solches Gutachten aus raumordnerischer Sicht ausgerichtet sein müsste.

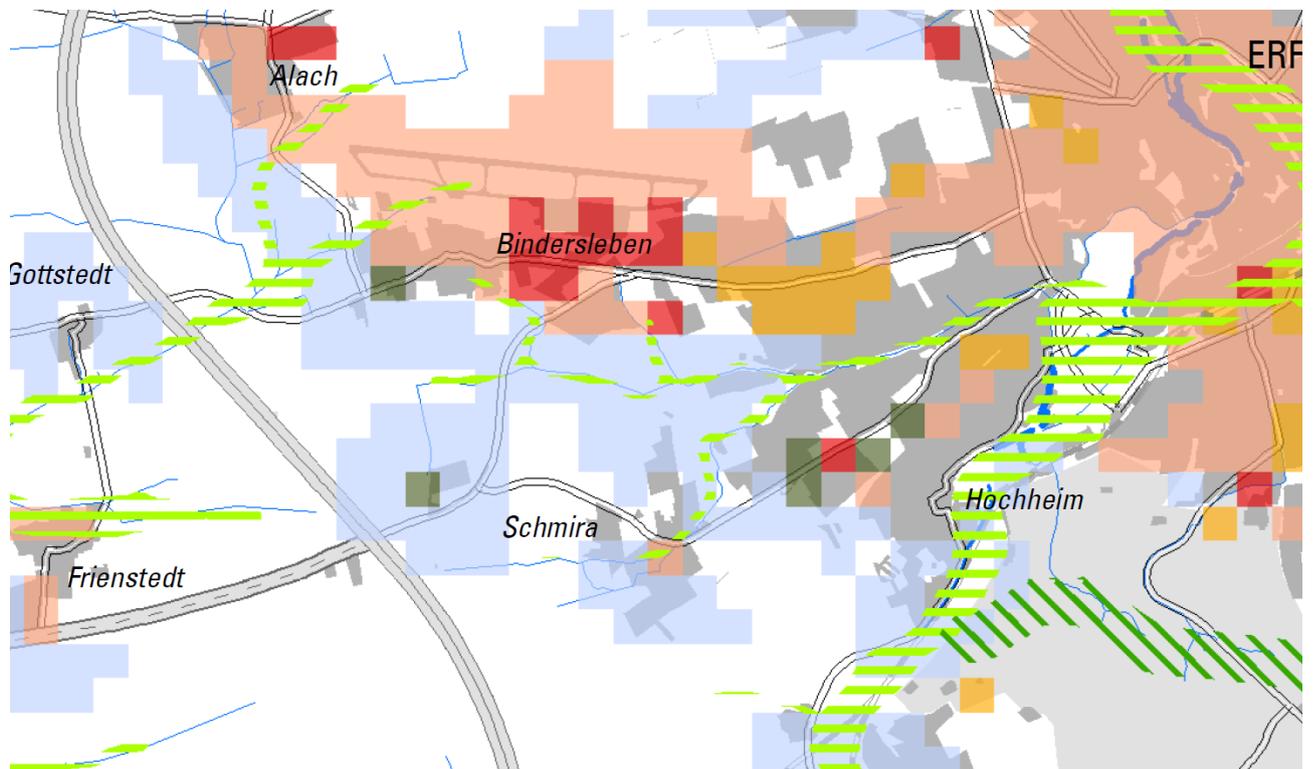


Abbildung: Ausschnitt aus Anhang 8 Umweltbericht

Für das Stadtgebiet Erfurt liegt eine Bewertung in höherer räumlicher Auflösung bereits vor (gesamtstädtisches Klimagutachten 2016 im Rahmen des Projektes „Klimagerechtes Flächenmanagement der Landeshauptstadt Erfurt“). Das gesamtstädtische Klimagutachten wurde durch den Stadtrat im Mai 2018 bestätigt und gilt seitdem als Grundlage zur Ableitung von klimaökologischen Planungsempfehlungen im Rahmen städtischer Planungen und Genehmigungsverfahren. Insbesondere in der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung ist es Teil der Abwägung öffentlicher Belange. In kritisch bewerteten Gebieten wurden für die jeweils geplante Bebauung Detailklimagutachten angefertigt, die auch für einige der im Ziel 2-1 benannten Bereiche die Wirksamkeit der Klimafunktionen nachwiesen. Das Erfurter Klimagutachten kann der Planungsgemeinschaft zur Konkretisierung der Bezugsräume für die Grundsätze und Ziele zur Verfügung gestellt werden. Die großmaßstäbliche räumliche Klimabewertung des Regionalplans steht nicht im Widerspruch zu den Aussagen des gesamtstädtischen Klimagutachtens von 2016, so dass die klimatologischen Aussagen der Karte in Anhang 8 grundsätzlich mitgetragen werden. Die dort zugrundeliegende Methodik zur Bewertung der klimaökologischen Ausgleichsleistung der unterschiedlichen Räume in Mittelthüringen basieren auf wissenschaftlichen Grundlagen unter Anwendung der VDI-Richtlinien. Die klassifizierten Räume wurden durch einen renommierten Gutachter flächendeckend erstellt, sind innerhalb von Thüringen einheitlich angewendet und mit dem Landesprogramm zur Klimaanpassung IMPAKT abgestimmt.

Ein Teil der im Ziel 2-1 benannten zu sichernden Gebiete liegt im für die Stadt Erfurt stadtklimatisch relevanten Einflussbereich (Spalte 3 nachfolgende Tabelle). Das heißt, die darin bestehenden Kaltluftentstehungs- und -sammelgebiete sind wirksam auf die überwärmten Kern- und Innenstadtgebiete und besitzen eine sehr hohe Schutzwürdigkeit aus klimatischer Sicht. Diese Gebiete werden durch das gesamtstädtische Klimagutachten den schützenswerten Bereichen (Klima-Schutzzonen) zugeordnet, die größtenteils – ebenso wie das Ziel 2-1 des Regionalplans – mit baurestriktiven bzw. -regulierenden Planungsempfehlungen versehen sind. Die Gebiete im stadtklimatischen Einflussbereich sind dabei besonders wirksam für den überwärmten Siedlungsraum der Stadt Erfurt, weil diese meist hoch aktiv sind, siedlungsnah liegen und einen nachgewiesenen Wirkraum in den überwärmten, lufthygienisch belasteten Kernstadt-

gebieten besitzen. Die in Spalte 3 nicht markierten Gebiete sind auch ausgewiesene Kaltluftentstehungsgebiete entsprechend dem Erfurter Klimagutachten. Allerdings ist deren Wirksamkeit für die ländlich geprägten, wenig bebauten Ortsteile verhältnismäßig hoch, sodass die Schutzwürdigkeit der Flächen geringer bewertet wird.

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Bereich laut Regionalplan-Entwurf, Ziel 2-1	Schutzgrund Kaltluftentstehung laut Regionalplan-Entwurf, Ziel 2-1	stadtklimatisch relevanter Einflussbereich laut Erfurter Klimagutachten
Schmira/Hochheim (Erfurt) nördlich der Gothaer Straße		X
Schmira/Bindersleben (Erfurt)	X	X
Urbich/Niedernissa (Erfurt)		
Hochstedt/Güterverkehrszentrum (Erfurt)	X	
Südlich und Nördlich Dittelstedt (Erfurt)	X	X
Kühnhausen (Erfurt) / Elxleben		
Gispersleben/Kühnhausen (Erfurt)		X
Kerspleben/Azmannsdorf (Erfurt)		
Büßleben/Linderbach (Erfurt)	X	
Vieselbach/Wallichen (Erfurt)		
Kleinmölsen/Töttleben (Erfurt)		
Töttleben/Kerspleben (Erfurt)		
Marbach westlich, nördlich und südlich (Erfurt)	X	X
Windischholzhausen südöstlich (Erfurt)	X	

Nachfolgend werden die kartografischen Darstellungen aus dem Umweltbericht des Regionalplanes, Anhang 8 und dem Erfurter Klimagutachten (Klimafunktionskarte und Planungshinweis-karte) nebeneinandergestellt. Die vergleichende Betrachtung verdeutlicht die übereinstimmend herausgearbeitete Bedeutung des Teilraumes im Westen Erfurts für das Erfurter Stadtklima. Jedoch zeigt sich auch, dass sich für den in Ziel 2-1 benannten Bereich „Schmira / Bindersleben

(Erfurt)“ eine hinreichend konkrete Bestimmung der regionalplanerisch als „für die Kaltluftentstehung bedeutend“ zu betrachtenden Räume nicht ohne eine weitere fachgutachterliche Bewertung herleiten lässt.

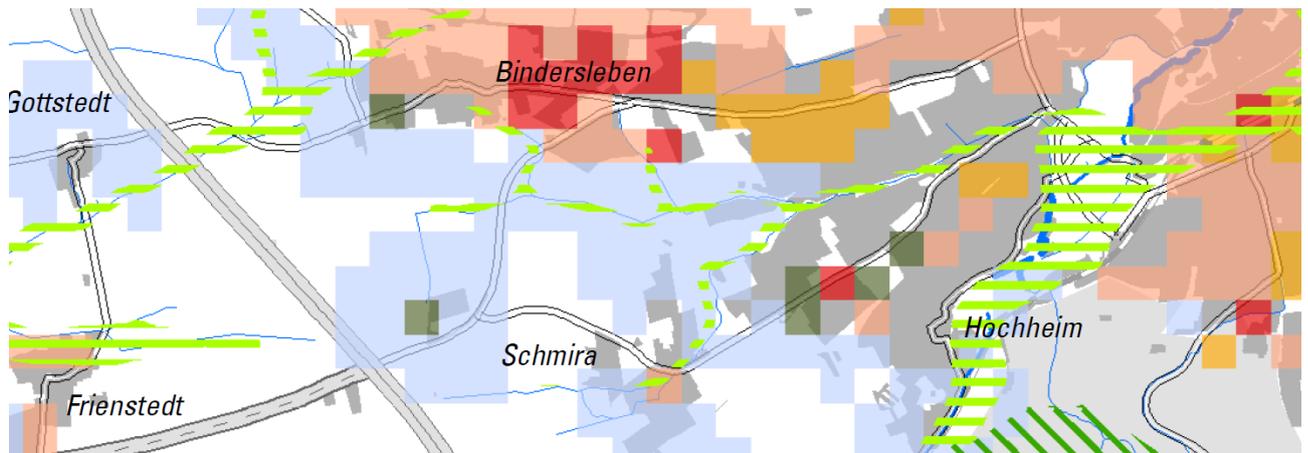


Abbildung: Umweltbericht zum Regionalplan, Anhang 8 (Ausschnitt)



Abbildung: Klimagutachten Erfurt 2016, Klimafunktionskarte (Ausschnitt)



Abbildung: Klimagutachten Erfurt 2016, Planungshinweiskarte (Ausschnitt)

Doch auch wenn auf nachfolgender Planungs- bzw. Genehmigungsebene eine fachlich begründete Abgrenzung klimatologisch zu schützender Freiflächen gutachterlich bestimmt wird, wäre noch immer unklar, ob das Ergebnis den ursprünglichen Erwägungen des Plangebers beim Abwägungsbeschluss zum Regionalplan entspricht. Eine Gegenüberstellung der Klimabelange mit

anderen raumordnerisch relevanten Nutzungsansprüchen ist im Ziel 2-1 nicht nachvollziehbar. Im Falle des Bereiches „Schmira / Bindersleben (Erfurt)“ könnten zum Beispiel die im Integrierten Stadtentwicklungskonzept Erfurt 2030 dargelegten Notwendigkeiten der Siedlungsentwicklung, wie sie dort in der Ableitung der Suchräume für den Wohnungsbau beschrieben sind, betroffen sein. Diese Suchräume dienen zur Schaffung von ausreichend neuem Wohnraum im Hinblick auf die Bedarfe einer wachsenden Stadt und unter Berücksichtigung der Ziele einer nachhaltigen, kompakten, an vorhandenen Infrastruktursystemen ausgerichteten und sozial durchmischten Stadt. Damit erfüllen sie wichtige Funktionen im Hinblick auf die Erfordernisse der Raumordnung bezüglich der Funktionalität Zentraler Orte und der Siedlungsentwicklung Mittelthüringens. (Siehe hierzu auch die Hinweise und Anregungen zur Raumnutzungskarte zum Thema „Suchräume für den Wohnungsbau“).

Zum jetzigen Zeitpunkt, während der Aufstellung des Regionalplanes, kann die notwendige abwägende Auseinandersetzung mit den bestehenden raumordnerischen Zielkonflikten nicht erfolgen, da eben die räumliche und inhaltliche Abgrenzung der regionalplanerischen Zielstellung für die Siedlungsfreiräume im Unklaren bleibt. Der Stadt Erfurt ist zugleich eine angemessene Mitwirkung an dieser Abwägungsentscheidung im Rahmen der Beteiligung öffentlicher Belange nicht möglich, da die fehlende Konkretisierung des Zieles 2-1 die Formulierung konkreter Anregungen verhindert. In der Folge würde die erforderliche Abwägungsentscheidung auf eine nachfolgende Planungs- oder Genehmigungsebene verlagert.

Insofern liegen in der jetzigen Form des Zieles 2-1 keine „verbindliche Vorgaben in Form von ... sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen“ im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG vor.

Fazit

Die beiden oben beschriebenen Bereiche „Kühnhausen (Erfurt) / Elxleben“ und „Schmira / Bindersleben (Erfurt)“ sind hinsichtlich der dargelegten Probleme als exemplarisch zu betrachten. Eine abschließende Untersuchung aller in Ziel 2-1 benannten Siedlungsbereiche kann und soll seitens der Stadt Erfurt nicht erfolgen. Die benannten Probleme sind jedoch grundsätzlicher Natur und nicht an die Örtlichkeit der beiden Beispiele gebunden. Insofern betreffen die Anwendungs- und Umsetzungshindernisse für Ziel 2-1 alle dort aufgeführten Siedlungsbereiche.

In der jetzigen textlichen Fassung des Plansatzes Ziel 2-1 in Verbindung mit der nicht abschließenden sachlichen Begründung und der fehlenden kartografischen Darstellung liegt nach Ansicht der Stadt Erfurt kein Ziel der Raumordnung, sondern ein Grundsatz der Raumordnung vor, denn es werden lediglich „Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen“ im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG getroffen, keine „verbindlichen Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums“ im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG. Die Absicht des Plangebers, raumbedeutsame Belange des Natur-, Klima- und Landschaftsschutzes in verbindlicher Art und Weise in die Siedlungsentwicklung Mittelthüringens einzubringen, wird von der Stadt Erfurt mitgetragen, jedoch wird die hierfür gewählte Methodik als ungeeignet betrachtet.

Aus diesem Grund wird angeregt, die beabsichtigten Zielaussagen in eine eindeutige kartografische Darstellung zu überführen. Denkbar wäre zum Beispiel eine Darstellung vergleichbar den Vorranggebieten „Freiraumsicherung“. Auch eine Integration in diese ist vorstellbar, schließlich sind dort bereits jetzt unter anderem klimatologische und naturschutzfachliche Indikatoren

berücksichtigt. Insofern ist die Unterscheidung in der Wirkungsrichtung zwischen Ziel 2-1 (siedlungsnahe Freiräume) und Ziel 4-1 (Vorranggebiete „Freiraumsicherung“) derzeit auch nicht offenkundig.

Zudem wird angeregt, im Plansatz den Begriff „naturschutzfachliche“ zu ersetzen durch „für den Biotopverbund“. Als naturschutzfachliches Kriterium für die Freihaltung siedlungsnaher Freiräume wird in der Begründung zu Ziel 2-1 ausschließlich der Biotopverbund herangezogen; Belange wie der Artenschutz, das Landschaftsbild oder der Bodenschutz bleiben außen vor. In der jetzigen Form weckt der Plansatz zu hohe Erwartungen oder führt zu Fehlinterpretationen, die in nachfolgenden Planungsebenen ausgeräumt werden müssen.

Es sollte überprüft werden, ob zum Zwecke des langfristigen Erhaltes der historisch gewachsenen, ländlich geprägten Siedlungen im Hinblick auf angrenzende Gewerbeflächen aus regionalplanerischer Sicht auch Siedlungsflächenerweiterungen zwischen der Ortslage Linderbach und dem Gewerbegebiet „Güterverkehrszentrum Erfurt“ ausgeschlossen werden sollen (vergleichbar dem im Ziel 2-1 benannten Bereich „Hochstedt / Güterverkehrszentrum (Erfurt)“).

Seite 16

Siedlungsentwicklung, Grundsatz 2-10

„Die innerstädtischen Grünflächen der höherstufigen Zentralen Orte sollen klimaangepasst weiterentwickelt und mit den Freiräumen im Umland verbunden werden. In diesen Orten soll der Anteil von klimaökologischen Oasen im Siedlungsraum erhöht werden.“

Der Grundsatz entspricht sowohl einer funktionalen Verknüpfung städtischer Grünanlagen und Parks mit den Freiraumpotentialen des Umlands als auch einer quantitativen Vergrößerungen bestehender sowie der Neuanlage von Grünflächen und -strukturen auf Maßstabsebene der Stadtentwicklung. Resiliente Grünstrukturen (auch im Sinne des Natur- und Artenschutzes), die einen klimaökologischen Ausgleich im städtischen Gefüge ermöglichen, sind im Zuge der Anpassung an den Klimawandel notwendig, um die Folgen für städtische Räume (wie die Zunahme von Hitze und Trockenheit sowie Starkregen) abzumildern. Im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung berücksichtigt die Bauleitplanung diese Erfordernisse durch die Schaffung entsprechender städtebaulicher Strukturen.

Seite 17 ff.

Sicherung des Kulturerbes, Ziel 2-2

„Die folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in den Karten 2-1 bis 2-8 bestimmten – Schutzbereiche sind für den Umgebungsschutz der Kulturerbestandorte von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung vorgesehen. Damit nicht vereinbare raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit sie die in den Karten 2-1 bis 2-8 festgesetzten Höhen für die jeweiligen Schutzbereichszonen (Zone I mehr als 30 m, Zone II mehr als 70 m und Zone III mehr als 150 m) überschreiten.

Zusätzlich ist in der Zone I mit Beschränkungsbereich bei Planungen und Maßnahmen mit raumbedeutsamen Auswirkungen auf die Kulturerbestandorte der Erhalt betroffener Blickbeziehungen vom Kulturerbestandort und/oder auf den Kulturerbestandort sicherzustellen:

- ...
- KES-5 Erfurt – Dom und Severikirche
- ...
- KES-8 Weimar – Gedenkstätte Buchenwald
- ...“

Die im Regionalplan-Entwurf verankerten Handlungsrichtlinien für die Bewertung raumwirksamer Planungen auf die im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 bestimmten Kulturerbestandorte von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung werden begrüßt. In genau kartierten Schutzbereichen werden maximale Höhen für störende neue Nutzungen (Sendemasten, Türme, Schornsteine, Windenergieanlagen usw.) festgelegt. Es besteht ein besonders weiträumiger fachübergreifender Schutzanspruch der Kulturerbestandorte insbesondere vor optischen Beeinträchtigungen, der zusätzlich zu denkmalrechtlichen Ansprüchen gemäß Thüringer Denkmalschutzgesetz gilt. Der Kulturerbestandort KES-5 Erfurt – Dom und Severikirche betrifft konkret die Stadt Erfurt. Die Altstadt mit Dom und St. Severi zeigt noch heute die Ausgewogenheit von sakraler und städtisch-bürgerlicher Bausubstanz, die weit über die mittelalterliche Epoche hinaus das Stadtbild bestimmte. Als historischer Kern der Landeshauptstadt wirkt sie landesweit Identität stiftend und ist weicher wirtschaftlicher und touristischer Standortfaktor. Geschützt sind wichtige Blickbeziehungen von außen auf die Stadt sowie aus ihr heraus. Für Planungen im Gebiet der Stadt Erfurt ist weiterhin der KES-8 Weimar – Gedenkstätte Buchenwald zu beachten. Der Blick auf diesen Kulturerbestandort wird im Wesentlichen durch eine Auswahl von Blickbeziehungen, darunter vom Petersberg, bestimmt.

Die mit der Darstellung als „Siedlungsbereich“ in den Karten 2-1 bis 2-8 „Sicherung des Kulturerbes“ verbundene Freistellung der betreffenden Flächen von den raumordnerischen Festlegungen für die Schutzbereiche sowie der damit verbundene Anspruch an die Gemeinden, mit den Mitteln der Bauleitplanung standortangepasste Planungen und Maßnahmen für den konkreten Einzelfall zu erarbeiten, werden ausdrücklich begrüßt.

Seite 48 f.

Verkehrsinfrastruktur, Grundsatz 3-32

„Die folgenden – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Regional bedeutsamen Landesstraßenverbindungen sollen die Verbindung zwischen benachbarten Mittelzentren und Grundzentren untereinander sowie die Anbindung von Mittelzentren und Grundzentren an die höherrangigen Zentralen Orte und Netzebenen sicherstellen. Gleichzeitig sollen sie die Erreichbarkeit von Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung gewährleisten.

- ...“

Es wird empfohlen, die Liste der regional bedeutsamen Landesstraßenverbindungen um die L1052 zwischen der Anschlussstelle 47a Erfurt-Ost – Knoten am Herrenberg/Konrad-Adenauer-Straße – Anschlussstelle B7 Erfurt-Linderbach zu ergänzen. Diese Landesstraße ist mit mehr als 10 000 Kfz/Tag ein wichtiger Autobahnzubringer von/zur Anschlussstelle Erfurt-Ost und neben der L1056 weiter östlich eine Verknüpfung von der A4 zur B7 (AS Erfurt-Linderbach). Weiterhin stellt sie für den Süden bzw. Südosten des Oberzentrums Erfurt eine bedeutsame Ein- und Ausfallstraße in die Region dar.

Seite 53

Verkehrsinfrastruktur, Grundsatz 3-38

„Mit den folgenden – zeichnerisch in der Karte 3-1 bestimmten – Regional bedeutsamen Verbindungen des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs soll die Verbindung zwischen benachbarten Zentralen Orten, die Anbindung von Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen (Regionalplan, Z 4-9) an Zentrale Orte sowie an das Schienennetz sichergestellt werden.

- ...

- Erfurt – Hohenfelden – Kranichfeld

- ...“

Die Verbindung Erfurt – Hohenfelden – Kranichfeld wird als Regional bedeutsame Verbindungen des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs eingestuft. Dieser Einstufung wird unter dem Gesichtspunkt der touristischen Erschließung des Naherholungsgebietes Hohenfelden grundsätzlich zugestimmt.

Seite 53

Verkehrsinfrastruktur, Grundsatz 3-39

„Die Regional bedeutsamen Verbindungen des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs (Regionalplan, G 3-38) sollen den Schienenpersonennahverkehr in vergleichbarer Angebotsqualität ergänzen.

Die im Grundsatz gewünschte „vergleichsbare Angebotsqualität“ wird in der Begründung mit einem (möglichst) stündlichen Taktverkehr, welcher auch am Wochenende beibehalten werden soll, näher definiert. Für die Verbindung Erfurt – Hohenfelden – Kranichfeld ist dies kritisch zu sehen. Ein stündlicher Taktverkehr wäre der Bedeutung dieser Linie unangemessen und steht nicht im Einklang mit den Aussagen des Nahverkehrsplans der Landeshauptstadt Erfurt. Das momentane Fahrplanangebot kann aus städtischer Sicht als ausreichend eingestuft werden. Der Schwerpunkt dieser Linie liegt, aufgrund der Erschließung des Naherholungsgebietes Hohenfelden, im Abend- sowie Wochenendverkehr. Entsprechende Fahrplanangebote dazu werden aktuell getestet. Bei einer entsprechenden (touristischen) Entwicklung entlang der Relation kann das Angebot dieser Linie bedarfsgerecht erweitert bzw. angepasst werden.

Seite 54 f.

Verkehrsinfrastruktur, Grundsatz 3-42

„Zur langfristigen Sicherung des Schienenpersonennahverkehr-Angebotes sowie zur Förderung einer umweltgerechten Mobilität sollen vorhandene Zugangsstellen beibehalten bzw. der Siedlungsentwicklung angepasst und zusätzliche Zugangsstellen insbesondere an folgenden Standorten eingerichtet werden:

- ...
- Erfurt – Leipziger Straße
- ...“

Hier wird der Haltepunkt Erfurt – Leipziger Straße aufgeführt. Dem ist aus Erfurter Sicht im Hinblick auf die Entwicklungen in der Erfurter Oststadt, der Anbindung der Fachhochschule Erfurt sowie einer Entlastung des Erfurter Hauptbahnhofs grundsätzlich zuzustimmen.

Seite 56 f.

Verkehrsinfrastruktur, Grundsatz 3-46

„Die folgenden Standortbereiche sollen für den Erhalt bestehender oder die Einrichtung neuer Güterverladestellen sowie Anschlusspunkte für Anschlussbahnen langfristig gesichert werden (Karte 3-1):

- ...
- Erfurt-Güterbahnhof, Erfurt-Nord, Erfurt-Ost, Erfurt-Kühnhausen, Erfurt-Vieselbach
- ...“

Eine Güterverladestelle Erfurt-Güterbahnhof ist, aufgrund seiner innenstadtnahen Lage, langfristig nicht mit den im Integrierten Stadtentwicklungskonzept Erfurt 2030 verankerten Zielen der Stadtentwicklung vereinbar. Dies betrifft insbesondere die strategischen Projekte der Entwicklung der ICE-City bzw. die Entwicklung der äußeren Oststadt zu einem innenstadtnahen, zukunftsfähigen Wohnstadtteil mit ergänzenden Büro- bzw. Gewerbefunktionen. Vor allem die notwendige Verknüpfung des Schienengüterverkehrs mit dem Straßengüterverkehr birgt ein

erhebliches Konfliktpotenzial für den zu entwickelnden Stadtteil, welches zu Nutzungseinschränkungen insbesondere bei der Wohnnutzung führen wird. Aus diesem Grund wird angeregt, in der Abwägung mit der notwendigen Entwicklung der zentralörtlichen Funktionen Erfurts in den Bereichen Wohnen, Arbeiten, Innovation der Güterverladestelle Erfurt-Güterbahnhof kein besonderes raumordnerisches Gewicht zu verleihen und sie deshalb aus der Auflistung zu entlassen.

Seite 59

Verkehrsinfrastruktur, Grundsatz 3-52

„Insbesondere in Städten mit hohen innerörtlichen Pendlerverflechtungen und Pendlerbewegungen zwischen ihren suburbanen Ortschaften und dem Zentrum sowie zur besseren Anbindung der Vorranggebiete Großflächige Industrieansiedlung (Regionalplan, Z 2-3) sollen schnelle Radwegverbindungen geschaffen werden.

Hier werden in der Begründung „insbesondere Erfurt und Weimar“ erwähnt. Zu diesem Punkt ist darauf hinzuweisen, dass für die Landeshauptstadt ein bestätigtes Radwegekonzept existiert, in dem diese Ziele bereits verfolgt werden. Wichtig ist klarzustellen, dass „schnelle Radwegeverbindungen“ baulich sowie funktional nicht mit Radschnellwegen (vgl. Ruhrgebiet Radschnellweg RS1) gleichgesetzt werden.

Verkehrsinfrastruktur, mögliche Ergänzung

In Anlehnung an den Grundsatz 3-37 (ÖPNV-Verknüpfungspunkte untereinander sowie Verknüpfung mit Verkehrsträgern des Umweltverbundes) wird angeregt, ein regionalplanerisches P+R-Konzept zu erarbeiten, in welches besonders Regional- und Vorort-Bahnhöfe des SPNV einbezogen werden. Ein Schwerpunkt kann beispielsweise das Errichten von Pendlerparkplätzen an geeigneten Standorten sein. P+R-Angebote können regional ausgeweitet werden und so zu einer verkehrlichen Entlastung der Städte während der Hauptverkehrszeit beitragen.

Seite 65 f.

Ver- und Entsorgungsinfrastruktur, Grundsatz 3-64

„In den folgenden – zeichnerisch in den Karten 3-2 bestimmten – Vorbehaltsgebieten Großflächige Solaranlagen soll der Nutzung der Solarenergie bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.

- ...
- sol-6 Erfurt-Schwerborn: nördlich entlang der A71
- sol-7 Erfurt-Gispersleben: nördlich entlang der A71
- ...
- sol-13 Erfurt-Vieselbach: nördlich entlang der Bahnstrecken
- ...“

Es wird darauf hingewiesen, dass derzeit durch die Stadtverwaltung Erfurt im Kontext einer gesamtstädtischen Entwicklung eine gutachterliche Studie für Freiflächenphotovoltaikanlagen sowohl auf Brachflächen als auch unter Berücksichtigung von Verkehrsstrassen erarbeitet wird. Die vom Stadtrat bestätigten Ergebnisse werden erst nach Abschluss der Beteiligung zum ersten Entwurf der Regionalplanfortschreibung vorliegen. Sie werden der Regionalen Planungsgemeinschaft dann zur weiteren Verwendung im Zuge der Fortschreibung übergeben.

In der Raumnutzungskarte des Regionalplanes sind mit Nummer „sol-13“ zwei Signaturen verortet, abweichend von der Darstellung in der Detailkarte 3-2 „Vorbehaltsgebiete Großflächige

Solaranlagen“. Die Signatur sol-13 südlich der Bahntrasse ist aus der Raumnutzungskarte zu streichen.

Seite 66

Telekommunikation, Präambel

Es sollte ergänzt werden, dass insbesondere der Freistaat Thüringen aufgefordert ist, diesen Ausbau gemeinsam mit den Telekommunikationsanbietern durchzuführen, um eine moderne, flächendeckende Telekommunikationsstruktur im Land zu garantieren. Dabei muss vermieden werden, dass ein nicht flächendeckendes Netz entsteht, schwache Räume vernachlässigt werden und für die Gebietskörperschaften eine unangemessene Belastung eintritt.

Seite 102 f.

Forstwirtschaft, Grundsatz 4-13

„Die Erhöhung des Waldanteils soll bevorzugt in den waldarmen Teilen der Planungsregion erfolgen. Die Gestaltung der Waldränder soll naturnah erfolgen.“

Der Grundsatz wird unterstützt, um die Frisch- und Kaltluftproduktion in den Erfurter Waldgebieten nachhaltig zu sichern. Zudem können Waldgebiete während extremer Hitzeperioden kühle Aufenthalts- und Erholungsorte siedlungsnah darstellen und zu einer Entlastung beitragen. Naturnahe, waldähnliche Strukturen sind aus klimatischer Sicht insbesondere an den Siedlungsrändern, aber auch im Siedlungsgebiet sinnvoll. Wälder erzeugen auch am Tage Kaltluft zugunsten des Siedlungsraumes. Äußerst günstig für die Abkühlung am Tag sind Nord- und Osthänge (wie der Steigerwald und Willroder Forst) aufgrund der geringen Sonneneinstrahlung.

Raumnutzungskarte

Bauflächen des Erfurter Flächennutzungsplanes

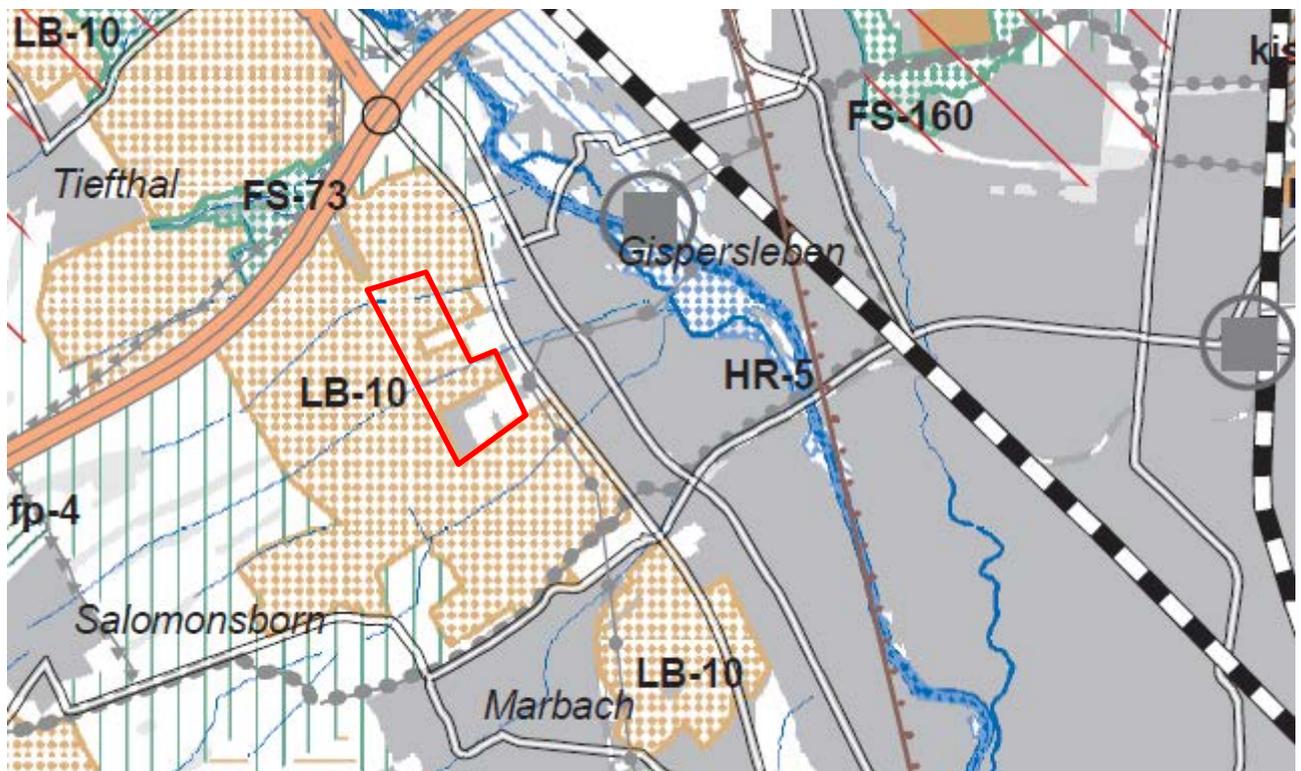


Abbildung: Sondergebiet „Gartenbau“ laut Flächennutzungsplan 

Die Festlegung der Vorranggebiete „Landwirtschaftliche Bodennutzung“ erfolgte gemäß der Begründung zu Ziel 4-4 „unter Berücksichtigung einer zukünftigen Siedlungsentwicklung“.

Grundlage soll dabei „eine maßstabsgerechte und einzelfallbezogene Abwägung unter Berücksichtigung erkennbarer kommunaler Belange“ sein.

Entsprechend dieser Vorgabe wird angeregt, das im wirksamen Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Erfurt im Bereich der Demminer Straße dargestellte Sondergebiet „Gartenbau“ in der Raumnutzungskarte des Regionalplanes nicht als Vorranggebiet „Landwirtschaftliche Bodennutzung“ darzustellen, da es sich hierbei um eine Baufläche nach Baunutzungsverordnung (BauNVO) handelt (siehe Abbildung oben). Ebenso wird angeregt, die im wirksamen Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Erfurt im Bereich der Hannoverschen Straße dargestellte Gemischte Baufläche in der Raumnutzungskarte des Regionalplanes nicht als Vorranggebiet „Landwirtschaftliche Bodennutzung“ darzustellen, da es sich hierbei um eine Baufläche nach BauNVO handelt (siehe nachfolgende Abbildung).

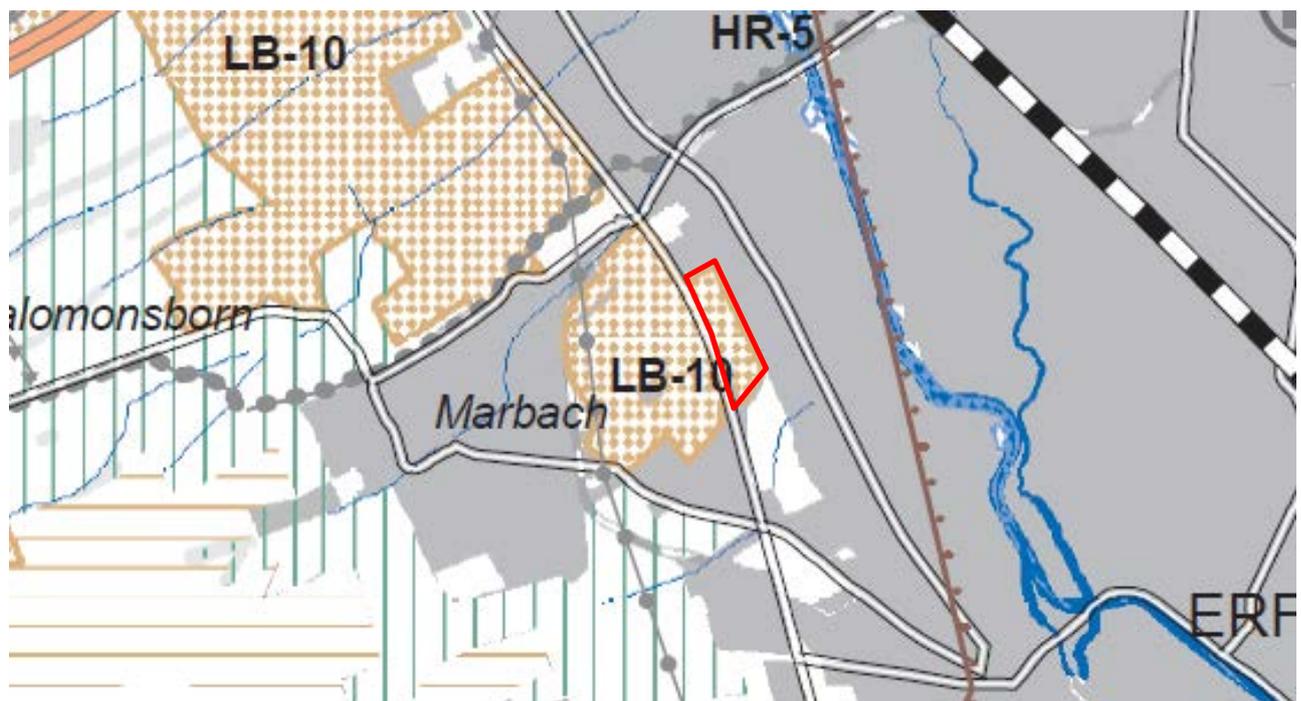


Abbildung: Gemischte Baufläche laut Flächennutzungsplan 

Raumnutzungskarte Klärwerk Erfurt-Kühnhausen

Eine Erweiterung des Klärwerkes Erfurt-Kühnhausen ist zwingend erforderlich, da die Flächenreserven für technologische Erweiterungen innerhalb des bisherigen Klärwerksgeländes zwischenzeitlich gänzlich erschöpft sind. Seitens des Gesetzgebers erfolgen aber gegenwärtig Vorbereitungen zur Erhöhung der Anforderungen durch eine vierte Reinigungsstufe. Insofern ist es Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge, diese Erweiterungsoptionen durch die Sicherung von geeigneten Vorbehaltsflächen strategisch abzusichern. Die Landeshauptstadt Erfurt ist momentan dabei, die Flächen östlich des Klärwerkes für eine mögliche Erweiterung zu erwerben. Die betreffende Fläche grenzt in östliche Richtung an das Klärwerksgelände an und ist nur durch die Elxlebener Straße abgetrennt. Die Grundstücke befinden sich bereits überwiegend im Eigentum des Entwässerungsbetriebes. Eine ausreichend große Erweiterung des Klärwerkes in eine andere Richtung ist aufgrund der umgebenden Siedlungsbereiche nicht möglich. Aus den genannten Gründen wird angeregt, die in der oben stehenden Abbildung markierte Fläche aus dem Vorbehaltsgebiet „Landwirtschaftliche Bodennutzung“ herauszunehmen und als weiße Fläche darzustellen.

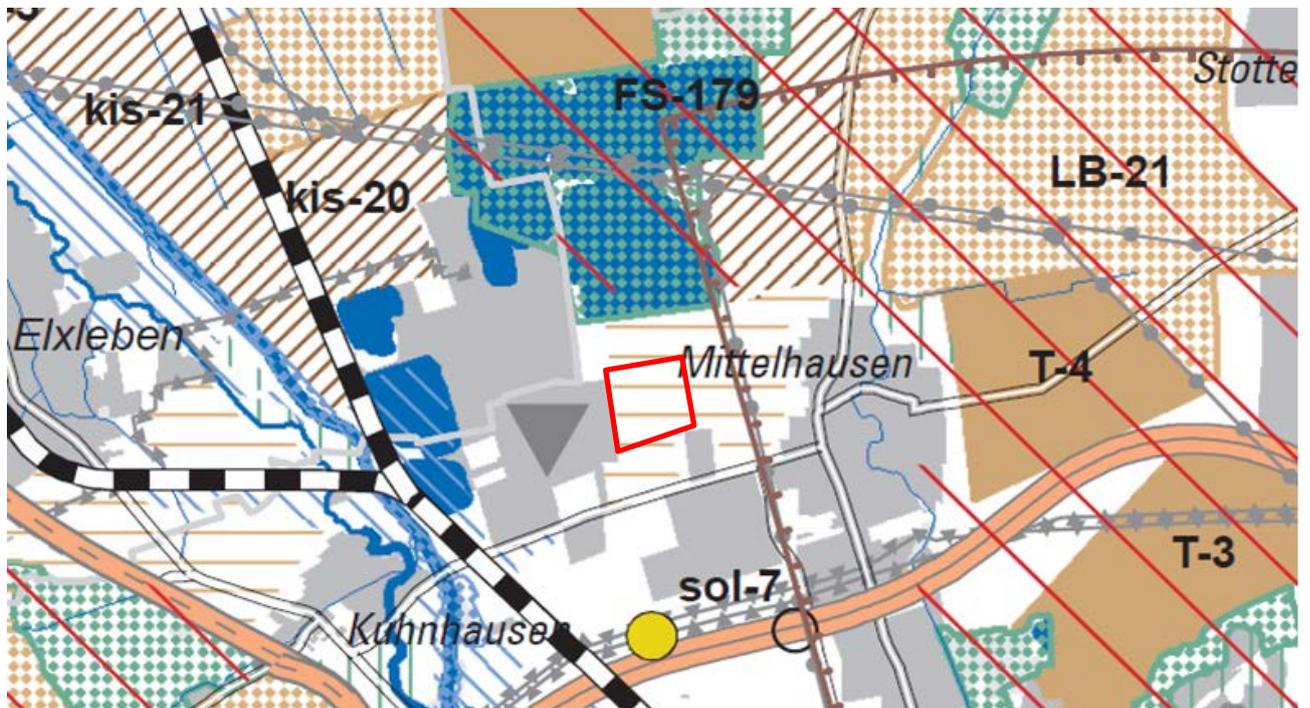


Abbildung: notwendige Erweiterung Klärwerk Erfurt-Kühnhausen □

Raumnutzungskarte Suchräume für den Wohnungsbau

Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept Erfurt (ISEK) 2030 definiert Suchräume für die Wohnungsbauentwicklung, in denen der mittelfristige Bedarf an neuen Siedlungsflächen abgedeckt werden kann, nachdem die Potenziale im Wohnungsbestand und auf ungenutzten Flächen im Siedlungskörper erschöpft sein werden. Derzeit werden in einem ersten Schritt diese potenziellen Entwicklungsbereiche im Stadtgebiet hinsichtlich ihrer generellen Eignung vertiefend untersucht. Beachtung finden dabei sowohl die aktuellen Gunst- sowie Restriktionsfaktoren vor Ort als auch die möglichen stadt-, siedlungs- und freiraumstrukturellen Entwicklungen (zum Beispiel Schwerpunktgebiete gesetzlich geschützter Arten, Klimaschutz usw.).

Geplant ist keinesfalls, all diese Flächen einer künftigen Siedlungsentwicklung zur Verfügung zu stellen. Vielmehr sollen die tatsächlich geeigneten Flächen in diesen Wohnsuchräumen aufgezeigt und ungeeignete Flächen aus der weiteren Planung ausgesondert werden. In einem zweiten Schritt erfolgt eine konzeptionelle Vertiefung der geeigneten Flächen hinsichtlich ihrer konkreten Entwicklungspotenziale. Da nicht genau absehbar ist, wie sich der Wohnungsmarkt bis 2030 und darüber hinaus entwickeln wird, werden dabei unterschiedliche Szenarien aufgestellt. Auf der Basis dieser Erkenntnisse kann ein strategisches Flächenmanagement erfolgen und zugleich können künftige Entwicklungen und Anfragen so gelenkt werden, dass sie den Zielen einer nachhaltigen Stadtentwicklung entsprechen.

Um in Anbetracht der ohnehin bestehenden, umfangreichen bau-, umwelt- und naturschutzrechtlichen Restriktionen die planerischen Optionen für die Verortung potenzieller Siedlungsflächen nicht weiter einzuschränken, wird angeregt, innerhalb der Suchräume für die Wohnungsbauentwicklung die Darstellung von Vorranggebieten „Landwirtschaftliche Bodennutzung“ in eine Darstellung von Vorbehaltsgebieten „Landwirtschaftliche Bodennutzung“ zu ändern. Dies betrifft die unten abgebildeten Bereiche nördlich und südlich des Ringelberges im Osten Erfurts sowie südlich von Bindersleben. Die betreffenden Bereiche sind in den nachfolgenden Abbildungen dargestellt.

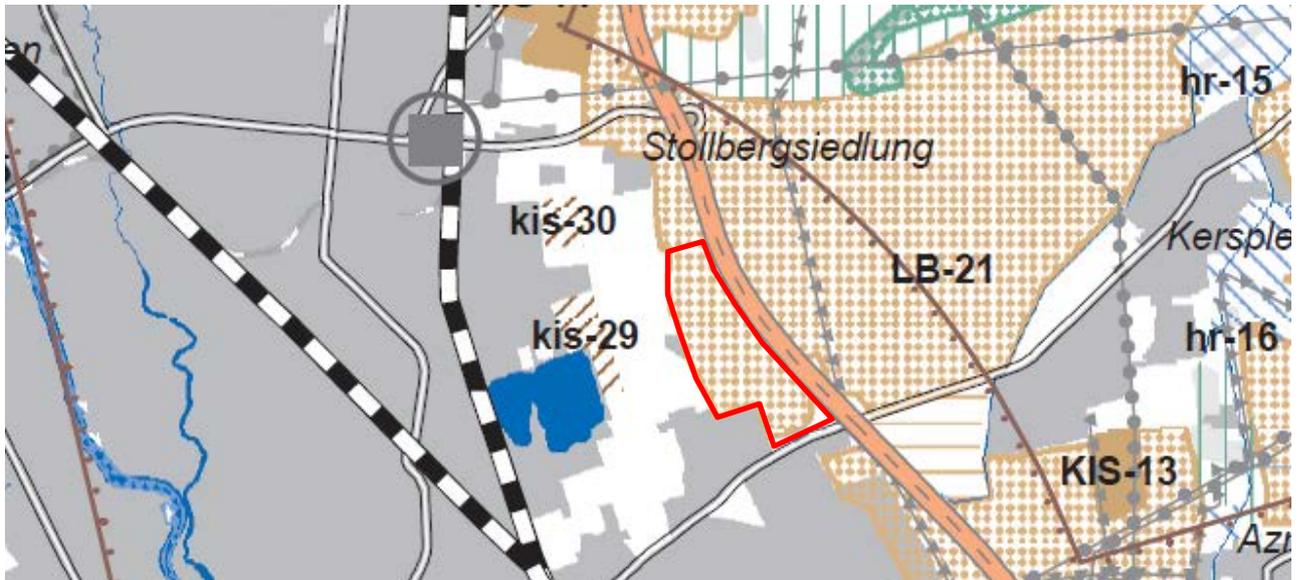


Abbildung: Suchraum Wohnungsbau „Nordstrand“ laut ISEK 2030

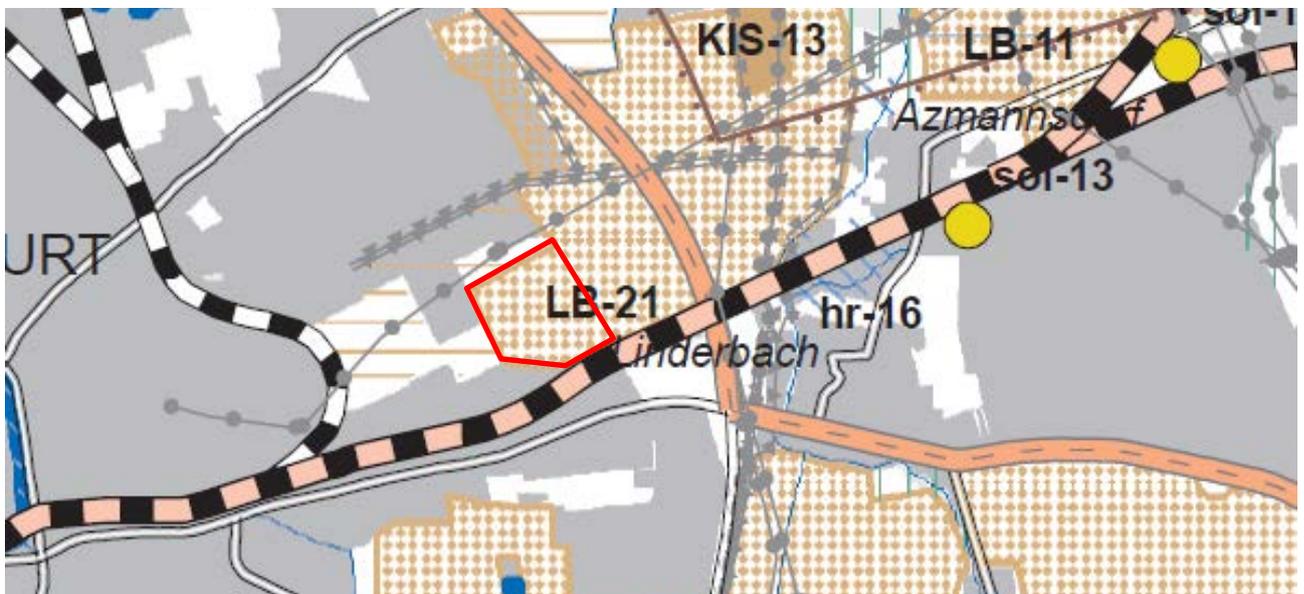


Abbildung: Suchraum Wohnungsbau „Schmidtstedter Höhe“ laut ISEK 2030

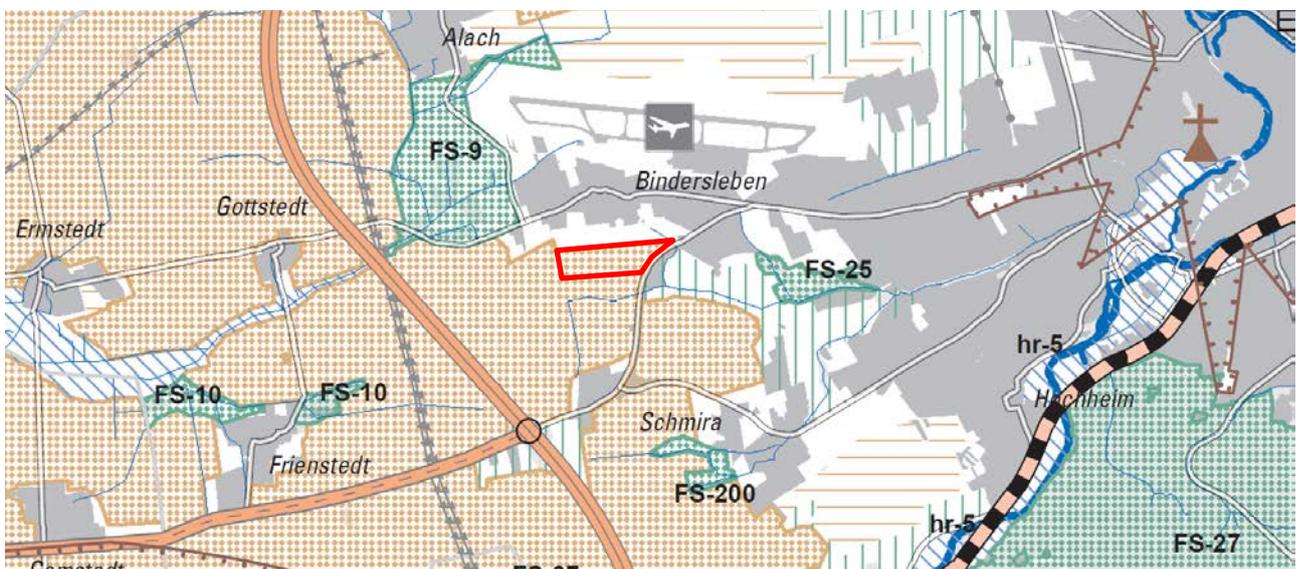


Abbildung: Suchraum Wohnungsbau „Bindersleben“ laut ISEK 2030

Raumnutzungskarte Vorranggebiete „Freiraumsicherung“

Derzeit befinden sich im Bereich der Stadt Erfurt vier Geschützte Landschaftsbestandteile im Ausweisungsverfahren.

- „Krautgarten“ (Mittelhausen)
- „Tongrube Mittelhausen“ (Mittelhausen)
- „In den Weiden“ (Vieselbach)
- „Hasenberg“ (Vieselbach)

Die benannten Flächen wurden bei der Darstellung der Flächen für Freiraumsicherung entsprechend berücksichtigt.

Raumnutzungskarte Vorbehaltsgebiete „Freiraumsicherung“

Mit dem Landschaftsplan (1997) und den vorbereitenden Arbeiten zur Fortschreibung des Landschaftsplanes wurden für die Stadt Erfurt Biotopverbundsysteme erarbeitet, welche aktuell noch nicht vollständig in der Karte im Anhang 8 des Umweltberichtes dargestellt sind. Dies betrifft insbesondere die Vernetzung der Trockenlebensraumstrukturen. Die entsprechenden Angaben sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde entsprechend in der Fachplanung zum Biotopverbund zu ergänzen.

Zudem sollen folgende großräumige Biotopverbundelemente und gebietsprägende Strukturen in den Regionalplan als Vorbehaltsgebiet „Freiraumsicherung“ aufgenommen werden:

- Gewässeraue Linderbach von Windischholzhausen bis Azmannsdorf
- Gewässeraue Mollbach von westlicher Stadtgrenze bis zum Alacher See
- Gewässeraue Wiesenbach zwischen Egstedt und dem Willroder Forst
- Gewässeraue Schmale Gera nördlich Mittelhausen
- Keuperhänge im östlichen Stadtgebiet zwischen Bautzener Weg und Stollbergsiedlung

Raumnutzungskarte Allgemeines

Das Darstellungsprinzip der Kartengrundlage ist uneinheitlich insofern, dass zum Beispiel Kleingartenanlagen und Wochenendhausgebiete nicht einheitlich dargestellt werden. So werden zum Beispiel das Wochenendhausgebiet in der Ortschaft Möbisburg oder Kleingartenanlagen am Galgenberg und an der Saline als „Siedlungsfläche Bestand“ dargestellt; die Wochenendhausgebiete in Rhoda oder die Kleingartenanlagen südlich von Marbach fehlen jedoch in der Grundkarte (beispielhafte Aufzählung).

Nicht nachzuvollziehen ist auch, dass beispielsweise der größte Teil der Ortslage Wallichen und der nördlich der Landesstraße gelegene Teil der Ortslage Töttleben nicht als „Siedlungsfläche Bestand“ dargestellt sind.

Nicht auf dem aktuellsten Stand ist ebenso die Darstellung „Sonstige Straßenverbindung Bestand“, wie das Beispiel der dargestellten Verbindung Alte Mittelhäuser Straße – Mittelhausen zeigt.

Sonstiges

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass die gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung des Naturschutzbeirates nach § 26 Thüringer Naturschutzgesetz im Rahmen der vorgegebenen Beteiligungsfrist in Verbindung mit den Sitzungsterminen nicht erfolgen konnte. Diesbezüglich behält sich die untere Naturschutzbehörde entsprechende Ergänzungen zu dieser Stellungnahme vor.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein